

Peter Nowacki Haus Heisingen 12 45259 Essen

Haus Heisingen 12
45259 Essen

0201 - 462870

buero@fahrpersonalrecht.info
www.fahrpersonalrecht.info

Bundesverkehrsminister
Patrick Schnieder
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Essen, den 23.01.2026

Ihr Schreiben vom

Mein Schreiben vom

Ihre Zeichen

Meine Zeichen

bmv-230126-pn1

-

Betrifft: Offener Brief

Bezug: Fahrpersonalverordnung (FPersV)

Fahrtunterbrechungen bzw. Arbeitsunterbrechungen

Sehr geehrter Herr Minister Schnieder,

völlig unstrittig war bis 2008, dass die abweichenden Regelungen zu den Fahrtunterbrechungen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 FPersV mit unterschiedlichen und sich gegenseitig ausschließenden Kriterien von § 1 Abs. 1 FPersV abwichen.

Beispielhaft eine Verlautbarung, die sinngemäß gleichlautend von verschiedenen Landesministerien veröffentlicht wurde.

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Februar 2008,
Seite 9

Sonderregelungen für den Personenlinienverkehr bis 50 km Linienlänge nach FPersV

Im nationalen Personenlinienverkehr sind abweichende Fahrtunterbrechungen – abhängig vom Halteabstand – einzuhalten.

Dann folgte eine Neufassung der FPersV zum 31.01.2008. Auf dieser Grundlage erfolgte 2009 die Verlautbarung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit einer gegenteiligen Darlegung des Sachverhalts.

Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Sabine Weber (Vorsitz), Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Stand: 31.12.2009 | Seite 40

7.2.2 Fahrtunterbrechungen bei durchschnittlichem Haltestellenabstand von nicht mehr als 3 km (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 FPersV)	Beträgt der durchschnittliche Haltestellenabstand nicht mehr als 3 km, sind als Fahrtunterbrechungen auch Arbeitsunterbrechungen ausreichend, soweit diese nach den Dienst- und Fahrplänen in der Arbeitschicht enthalten sind (z. B. Wendezeiten). Die Gesamtdauer der Arbeitsunterbrechungen muss mindestens ein Sechstel der vorgesehenen Lenkzeit betragen. Arbeitsunterbrechungen unter zehn Minuten werden bei der Berechnung der Gesamtdauer nicht berücksichtigt. Durch Tarifvertrag kann vereinbart werden, dass Arbeitsunterbrechungen von mindestens acht Minuten berücksichtigt werden können, wenn ein Ausgleich vorgesehen ist, der die ausreichende Erholung des Fahrers erwarten lässt. Es sind Fahrtunterbrechungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 FPersV zulässig.
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

In § 1 Abs. 3 FPersV konnte von den grundsätzlichen Regelungen zu Fahrtunterbrechungen gemäß § 1 Abs. 1 weiterhin nach Maßgabe abgewichen werden. Die einzige vorhandene Maßgabe ist nach wie vor der durchschnittliche Haltestellenabstand. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erteilt aber zum gleichen Sachverhalt nunmehr den Hinweis:

„Es sind Fahrtunterbrechungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 FPersV zulässig.“

In § 1 Abs. 3 Nr. 1 FPersV wird mit der eindeutigen Formulierung

„Beträgt der durchschnittliche Haltestellenabstand mehr als drei Kilometer,“ jeder andere durchschnittliche Haltestellenabstand von der Anwendung dieser abweichenden Regelung der Fahrtunterbrechungen ausgeschlossen.

Gemäß des Hinweises des Ministeriums soll aber der ausdrücklich ausgeschlossene durchschnittliche Haltestellenabstand ausdrücklich mit eingeschlossen sein. Wenn der Verordnungsgeber das beabsichtigt hätte, dann ist die Maßgabe unter § 1 Abs. 3 Nr. 1 FPersV **„Beträgt der durchschnittliche Haltestellenabstand mehr als drei Kilometer,“** widersinnig.

Damit aber nicht genug, es ergeben sich aus dem Hinweis des Ministeriums weitere, schwerwiegende Veränderungen der FPersV.

Wenn die abweichende Regelungen zu Fahrtunterbrechungen unter § 1 Abs. 3 Nr. 1 FPersV nicht nur für den durchschnittlichen Haltestellenabstand von mehr als drei Kilometern sondern auch für den durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als drei Kilometern, also für alle durchschnittlichen Haltestellenabstände, zulässig sein sollte, dann wird damit in Bezug auf die Fahrtunterbrechungen die Verbindung zur Verordnung (EG) Nr. 561/2006 aufgehoben und die grundsätzlichen Regelungen zu Fahrtunterbrechungen gemäß § 1 Abs. 1 FPersV

Artikel 7

Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt.

Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.

außer Kraft gesetzt. Es verbleibt keine Regelung zu Fahrtunterbrechungen von der abgewichen werden dürfte, denn es wird mit dem o. a. Hinweis neues Recht gesetzt. Mit Bekanntgabe des Hinweises gilt für alle durchschnittlichen Haltestellenabstände folgende grundsätzliche Regelung:

... so ist nach einer Lenkzeit von viereinhalb Stunden eine Fahrtunterbrechung von mindestens 30 zusammenhängenden Minuten einzulegen. Diese Fahrtunterbrechung kann durch zwei Teilunterbrechungen von jeweils mindestens 20 zusammenhängenden Minuten oder drei Teilunterbrechungen von jeweils mindestens 15 Minuten ersetzt werden. Die Teilunterbrechungen müssen innerhalb der Lenkzeit von höchstens viereinhalb Stunden oder teils innerhalb dieser Zeit und teils unmittelbar danach liegen.

Wenn also für alle durchschnittlichen Haltestellenabstände eine Fahrtunterbrechung von *mindestens 30 zusammenhängenden Minuten* völlig ausreichend ist, besteht kein Grund mehr Fahrtunterbrechungen von mindestens 45 Minuten oder von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, gemäß § 1 Abs. 1 FPersV einzulegen. Absatz 1 der FPersV bedarf in Bezug auf Fahrtunterbrechungen mit dem Hinweis des Ministeriums keinerlei Beachtung mehr.

Aus den genannten Gründen bitte ich Sie darum, die FPersV in Sachen Fahrtunterbrechungen bzw. Arbeitsunterbrechungen in geeigneter Form wieder in ihren ehemaligen und bis einschließlich 2008 völlig widerspruchsfreien Zustand zurückzuversetzen.
Sollten Gründe dagegen sprechen so bitte ich hiermit inständigst um Erläuterung.

Mit freundlichem Gruß



Peter Nowacki